

**Richtlinien  
der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle,  
über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von  
Jugendwanderungen, -lager, -fahrten und ähnlichen Veranstaltungen  
vom 07. Dezember 2005**

**I. Gewährung von Zuschüssen für Jugendwanderungen, -lager und -fahrten**

**1. Voraussetzung für die Bezuschussung:**

Die Veranstaltung muss bezuschussungsfähig sein. Die Bezuschussungsfähigkeit wird im gegebenen Fall durch die Vorlage von entsprechenden Unterlagen nachgewiesen (z.B. Finanzierungsübersicht, Programmablauf u. a.). Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Klassenfahrten und Konfirmandenfreizeiten werden nicht gefördert. Die doppelte Förderung von Sparten im gleichen Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

**2. Fahrdauer und Teilnehmer:**

Die Fahrdauer muss einschließlich An- und Abfahrt pro Maßnahme mindestens 3 Tage betragen. Es werden jedoch höchstens 21 Tage bezuschusst. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne der Richtlinien, wenn mindestens 5 Personen einschließlich eines Betreuers teilnehmen. Abweichungen von diesen Mindestanforderungen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

**3. Zuschussberechtigte Personen:**

Zuschussberechtigt sind alle jugendlichen Fahrtteilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Lachendorf haben. Jugendliche Fahrtteilnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben, aber Mitglieder des Vereins sind, werden bezuschusst, wenn mindestens 80 % der Teilnehmer innerhalb der Samtgemeinde wohnen. Das Höchstalter wird auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abgestellt. Für Schüler, Studenten, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen gelten diese Förderungskriterien ausnahmsweise bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Pro angefangene 10 jugendliche Teilnehmer wird eine Betreuungsperson ohne Berücksichtigung ihres Alters und ihres Wohnortes gefördert. Bei gemischten Gruppen bis zu 10 Teilnehmern können grundsätzlich eine Betreuerin und ein Betreuer gefördert werden.

Antragsberechtigt ist der durchführende Verein bzw. Verband mit Sitz in der Samtgemeinde Lachendorf.

**4. Zuschussbetrag pro Tag und Person:**

Für die jeweilige Maßnahme wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € je Tag und Teilnehmer für eine Fahrt innerhalb der Bundesrepublik und im Ausland gezahlt.

**II. Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen:**

Der Kreisturn- und Sportbund, die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes und andere Vereine und Verbände mit Sitz im Landkreis Celle führen Jugendfreizeiten u. ä. Veranstaltungen durch, an denen Jugendliche aus dem gesamten Kreisgebiet teilnehmen können. Die Samtgemeinde Lachendorf gewährt der entsprechenden Organisation keinen Zuschuss für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, sondern gewährt den einzelnen Teilnehmern mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Lachendorf einen Zuschuss. Zuschüsse für Betreuer werden jedoch nicht gezahlt. Die unter I. aufgeführten einzelnen Bedingungen und Voraussetzungen müssen erfüllt werden.

### **III. Abrechnung der Zuschüsse:**

Beabsichtigte Fahrten sind unverzüglich ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich unter Angabe der Fahrtdauer und voraussichtlichen Anzahl der zuschussberechtigten Teilnehmer vorzunehmen. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen. Der Betrag wird nach Durchführung der Maßnahme ausgezahlt. Die Abrechnung hat im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen.

Nichtverbrauchte Haushaltsmittel werden in das nächste Kalenderjahr übertragen.

Die Auszahlung ist auf einem entsprechenden Vordruck zu beantragen und wird bei den Bewilligungen nach Ziffer I. grundsätzlich, bei Bewilligungen nach Ziffer II. nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einverständniserklärung auf das Konto des Vereines bzw. Verbandes vorgenommen. Im Vordruck ist von einer amtlichen Stelle am Zielort die Dauer sowie die Teilnehmerzahl der Maßnahme zu bestätigen.

### **V. Entscheidung in Zweifelsfällen:**

Der Samtgemeindeausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinien ergeben sollten.

### **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft